

Vereinsordnung

§1 Mitgliedsbeiträge

- 1) Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich als Fördermitglied angemeldet haben oder mehr als ein Jahr nicht mehr an der Probenarbeit teilgenommen haben, aber nicht ihren Austritt erklären. Der Mitgliedsbeitrag für diese passiven Mitglieder wird auf 30 € pro Kalenderjahr festgesetzt beginnend mit 2017.
Der Beitrag wird am Ende eines Kalenderjahres in einer Summe über Bankeinzug vom Konto des passiven Mitglieds eingezogen.
- 2) Bei Aktiven Mitgliedern wird zwischen ermäßigten und vollen Beiträgen unterschieden: Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag von 30 € pro Kalenderjahr beginnend mit 2017. Der Vorstand ist per Mehrheitsbeschluss berechtigt, in vertraulichen Einzelfällen auch anderen Mitgliedern einen ermäßigten Satz einzuräumen. Der volle Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 80 € pro Kalenderjahr beginnend mit 2017. Der Beitrag wird am Ende eines Kalenderjahres in einer Summe über Bankeinzug vom Konto des Mitglieds eingezogen. Auf besonderen Wunsch und nach Rücksprache mit dem Schatzmeister kann dies auch quartalsweise zu je 20 € im Quartal erfolgen.
Nach einem schriftlich erklärten Austritt wird der Beitrag gemäß der Quartale, in der die Mitgliedschaft bestand, berechnet. Eine regelmäßige Teilnahme am chorischen Singen ist ohne eine Mitgliedschaft nicht möglich.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zum Mitgliedsbeitrag befreit.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§2 Haushaltswesen

- 1) Der Vorstand stellt einen Plan für Ausgaben, Einnahmen und der Termine des Jahres auf. Es wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren.
- 2) Nach Abschluß eines Kalenderjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auf.
- 3) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Nachprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Revisoren.
Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushaltsführung geltenden Vorschriften, insbesondere darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind, der Jahresabschluß ordnungsgemäß aufgestellt ist, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.
- 4) Die Revisoren werden mit dem Schatzmeister Zeit und Ort der Prüfung vereinbaren. Sie können verlangen, daß ihnen alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt und Auskünfte erteilt werden.
Der davon erstellte Prüfungsbericht wird in der Mitgliederversammlung vorgelegt und erläutert.

§3 Notenmaterial

- 1) Das Notenmaterial wird vom Chor gestellt. Will das Chormitglied dieses Notenmaterial als Eigentum erwerben, so kann er dieses gegen Erstattung der Kosten tun.

- 2) Gestelltes Notenmaterial ist stets pfleglich zu behandeln, insbesondere dürfen Anmerkungen und Markierungen nicht mit Leuchtstiften o.ä. ausgeführt werden.
- 3) Wird das Material nicht zurückgegeben, muss es kostenpflichtig vom Mitglied ersetzt werden. Dies gilt auch für die Chormappen.

Würzburg, 15. Mai 2000, geändert 27. Juni 2005